

Abfallrecht

Entsorgung von Abfällen

freigemessene Abfälle

Referat

Kommunale Kreislaufwirtschaft,

Abfalltechnik



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

KrWG – Grundpflichten

- § 7 Abs. 2 – Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung verpflichtet.
- § 6 Abfallhierarchie
bei der Entsorgung ist die 5-stufige Abfallhierarchie zu beachten.
- § 15 Abs. 1 – Erzeuger oder Besitzer von Abfällen die nicht verwertet werden (können), sind verpflichtet diese zu beseitigen (der Beseitigung zuzuführen).



KrWG – Grundpflichten

- **§ 17 Überlassungspflichten**

(1) Abfälle (zur Verwertung als auch zur Beseitigung) aus privaten Haushaltungen sind dem örE zu überlassen;

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sind dem örE zu überlassen.

- **§ 20 Pflichten der örE**

Die örE haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu entsorgen (verwerten oder beseitigen)



Geltungsbereich KrWG

Die Vorschriften des KrWG gelten nicht für

- Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
- Stoffe, deren Beseitigung in einer auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist

Folge:

- Abfälle müssen aus dem Strahlenschutzrecht entlassen werden
 - ohne weitere Bedingungen (uneingeschränkt)
 - mit Bedingungen (eingeschränkt)



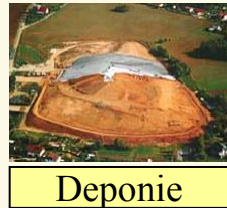
Abfallentsorgung durch örE

§ 20 KrWG

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

(1) Verwerten oder Beseitigen der im Gebiet angefallenen

- Abfälle aus privaten Haushaltungen
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen

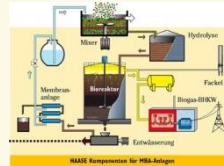


Deponie

Wenn Zuordnungswerte eingehalten



MVA



MBA



Abfälle können
- in MVA oder MBA nicht behandelt werden,
- in Deponie nicht abgelagert werden

§ 20 (2) S. 2 - Die örE können mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.



LABfG § 16

Abfallwirtschaftskonzepte und Bilanzen

- örE haben Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und darin für mindestens 10 Jahre Entsorgungssicherheit darzustellen – auch für deponierbare Abfälle.
- nicht alle örE verfügen über Deponien der Klasse 0 bis II
→ interkommunale Lösung – Vereinbarung
- *Der Städtetag, der Landkreistag und der Verband der Region Stuttgart sind übereingekommen, bei der Beseitigung mineralischer (deponierbarer) Abfälle zusammenzuarbeiten, durch die gemeinsame Nutzung der baden-württembergischen Deponiekapazitäten die mindestens zehnjährige Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nachzuweisen und auf eine dementsprechende Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzepte der örE hinzuwirken.*



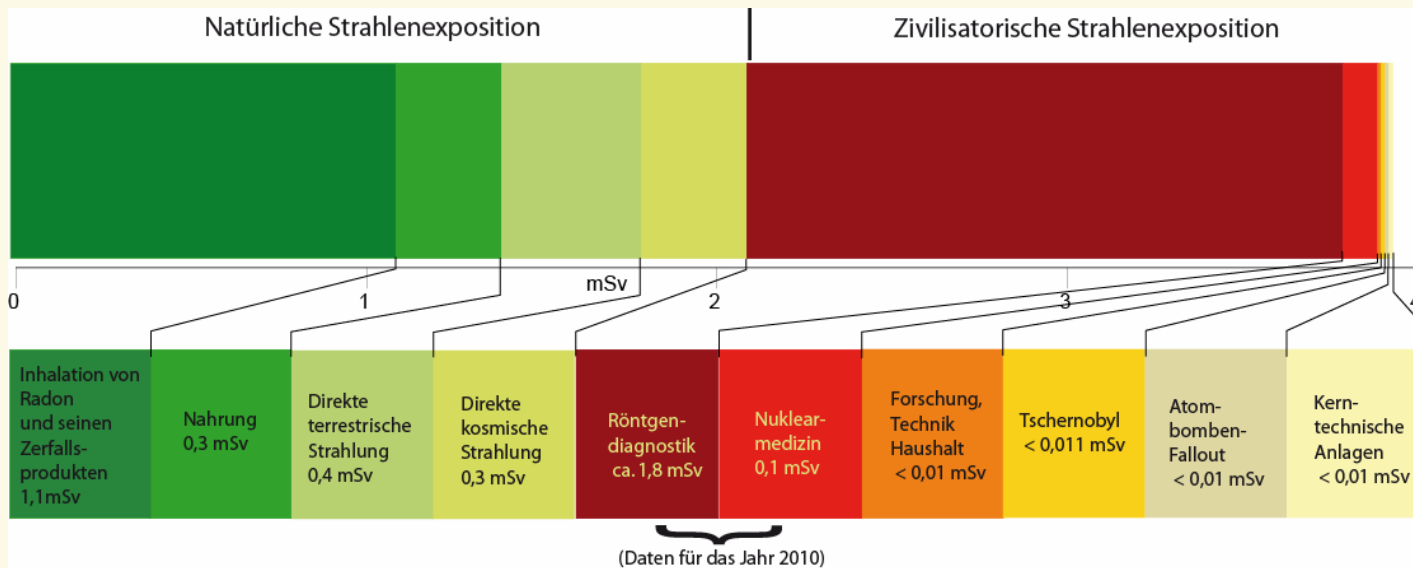
Abfälle die nicht auf einer Deponie entsorgt werden können

- Abfälle, die die Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponieklasse nicht einhalten
- flüssige Abfälle
- leicht entzündlich bis explosionsgefährliche Abfälle
- infektiöse Abfälle
- nicht identifizierte oder neue chemische Abfälle
- Altreifen
- Abfälle die zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen
- Abfälle nach POP-Verordnung
- **radioaktive Abfälle**



Strahlenbelastung

Der Mensch ist ständig einer bestimmten Belastung ionisierender Strahlen ausgesetzt



Mittlere effektive Jahresdosen durch ionisierende Strahlung im Jahr 2011

Quelle: DS 17/14395 „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2011“
Unterrichtung durch die Bundesregierung



Entlassung aus dem Strahlenschutzrecht

- Grundlage der Regelungen zur Freigabe (Entlassung) von Stoffen aus dem Regelungsbereich des Atom- bzw. Strahlenschutzrechts ist das **de-minimis-Prinzip** (Bei Unterschreitung einer bestimmten Schwelle ist eine weitere gesetzliche Regelung nicht mehr notwendig)
- international anerkannter Maßstab für die „Unbedenklichkeit“ niedriger Strahlendosen einige **10 $\mu\text{Sv/a}$**
- BRD – nach Strahlenschutzverordnung:
zul. effektive Dosis von Einzelpersonen der Bevölkerung
max 10 $\mu\text{Sv/a}$.

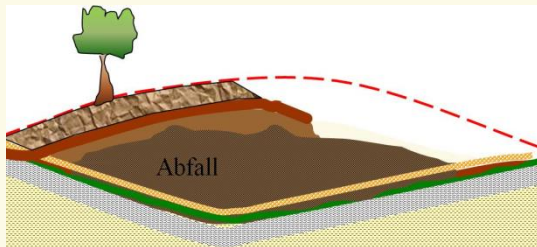


Unterschiedliche Freigabewerte zur Gewährleistung der max. effektive Dosis von max 10 $\mu\text{Sv/a}$

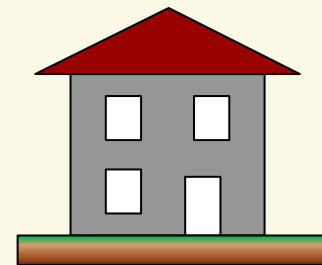
Die Dosis für die Einzelperson ist abhängig von.

- Intensität der Strahlung
- Dauer der Einwirkung und Exposition

Beeinflussbar ist die Dauer der Exposition



beschränkte Freigabe:
→ nur zur Beseitigung
Begrenzte Aufenthaltszeit,
Abdeckung/Sicherung ist
gewährleistet



uneingeschränkte Freigabe:
→ Recyclingbaustoff
Unbegrenzte Kontaktzeit
erfordert restriktivere
Anforderungen

Dosis am Beispiel Sonneneinstrahlung



Sommersonne



Intensität



Wintersonne



Dauer



biologische
Wirkung
Zielorgan



Annahme und Ablagerung von Abfällen

- Mit der Freigabe werden die Abfälle aus dem Regime des Strahlenschutzes in das Abfallrechtsregime überführt
- Es sind dann „normale“ Abfälle, die je nach Eigenschaft zu verwerten oder zu beseitigen sind
- bei eingeschränkter Freigabe entweder
 - zur **Beseitigung auf Deponien** oder
 - zur Beseitigung in Verbrennungsanlagen oder
 - zur Rezyklierung von Metallschrott
- bei (uneingeschränkter Freigabe) zur Rückführung in den Wirtschaftskreislauf (Verwerten oder Beseitigen nach den Vorgaben des KrWG)



Annahme und Ablagerung von Abfällen

- Bei der Annahme von zur Beseitigung freigegebenen Abfällen auf Deponien sind über die normalen Vorgaben für das Handling von Abfällen auf Grund der nur geringen Aktivität keine weiteren Maßnahmen zum Schutz des Personals notwendig
(im Ableitungskonzept beim 10 $\mu\text{Sv/a}$ Dosis berücksichtigt)
- Der Deponiebetreiber hat bei jeder Anlieferung eine Annahmekontrolle durchzuführen
 - Kontrolle der Dokumente auf Übereinstimmung mit dem angekündigten Abfall
 - Feststellung der Masse (wiegen)
 - Sichtkontrolle (Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch)
 - **„regelmäßige“ Kontrolluntersuchung (analytisch) mindestens 1 x jährlich** bzw. alle 5.000 t je Abfallart



Annahme und Ablagerung von Abfällen - Kontrolluntersuchung

- Grundsätzlich sind Kontrollmessungen, mit denen die Messungen im Kernkraftwerk bzw. der kerntechnischen Anlage oder der übrigen Abfallerzeuger (Abgeber) nachvollzogen werden können, auf der Deponie oder im Labor nicht ohne weiteres durchführbar.
- Um der Kontrollpflicht nachkommen zu können, werden entsprechende Kontrollmaßnahmen (zur Überprüfung der Freimessung) an die Anfallstelle vor verlegt. Durch geeignete Dokumentations- und Sicherungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass keine anderen als die tatsächlich freigemessenen Abfälle zur Deponie verbracht werden.
s. hierzu: **Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg***

* erstellt unter der Federführung des Landkreistags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg sowie unter Mitwirkung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

